

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

Die Bindungswirkung des § 108 SGB VII erstreckt sich nur auf die Feststellung, ob ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist, nicht darauf, ob ein Wege- (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) oder Betriebswegeunfall (§ 8 Abs. 1 SGB VII) vorliegt.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Wege- oder Betriebswegeunfalls ist rein haftungsrechtlicher Natur und nicht vom Unfallversicherungsträger zu entscheiden.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 108 SGB VII

Urteil des LSG Thüringen vom 09.06.2016 – L 1 U 171/15 –
Aufhebung und Abänderung des Urteils des SG Gotha vom 17.11.2014 – S 18 U 6077/12 –

Die Beteiligten streiten darüber, ob der **anerkannte Arbeitsunfall** des Klägers ein **Wege- oder ein Betriebswegeunfall** war.

Der Kläger wurde in 2010 auf dem Parkplatz für Betriebsangehörige von einer Kollegin der Beigeladenen zu 1 angefahren und verletzt. Der **Schadensersatzprozess** gegen die Beigeladene zu 2, eine Versicherungsgesellschaft, wurde vom LG Erfurt (Az.: 901039/11) mit Beschluss vom 04.11.2011 nach **§ 108 SGB VII ausgesetzt**, um u.a. zu klären, ob ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vorlag.

Die Beklagte erkannte den Unfall als **Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII**, also als Wegeunfall, an und bejahte ihre Leistungspflicht. Hiergegen legte die Beigeladene zu 2 Widerspruch ein; es liege kein Wegeunfall, sondern ein Betriebswegeunfall vor. Mit Bescheid stellte die Beklagte daraufhin fest, dass ein **Unfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII** vorgelegen habe. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, den die Beklagte als unbegründet zurückwies.

Das **SG Gotha wies die Klage ab**; der Unfallort habe nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelegen.

Im Berufungsverfahren vor dem **LSG Thüringen** wurde zunächst ein Vergleich geschlossen, der jedoch widerrufen wurde. Daraufhin **hob der Senat das erstinstanzliche Urteil** im Verfahren nach § 124 Abs. 2 SGG (ohne mündliche Verhandlung) **auf, soweit** das SG Gotha entschied, dass ein Betriebswegeunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII vorgelegen habe. Das SG sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Anfechtungsklage zulässig sei und der Kläger ein **Rechtsschutzbedürfnis** habe. Die Feststellung, dass der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten habe, sei ein Verwaltungsakt. Jedoch sei die Feststellung der Beklagten rechtswidrig, soweit sie entschieden habe, dass ein Wege- oder Betriebswegeunfall vorliege; diese Entscheidung beschwere den Kläger in seinen Rechten. Eine solche Feststellung entfalte auch **keine Bindungswirkung nach § 108 SGB VII**. Die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII erstrecke sich nur darauf, ob eine Versicherungsfall gegeben ist, welche Leistungen zu erbringen sind und welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist. Eine Erstreckung der Bindungswirkung auf andere Tatbestandsmerkmale sei nicht möglich. Soweit die Beklagte entschieden habe, dass ein Betriebswegeunfall vorliege, habe sie den **Rechtsschein eines bindenden Verwaltungsaktes** gesetzt, dessen Beseitigung der Kläger nach Art. 19 Abs. 4 GG verlangen könne. Es sei auch keine Obliegenheit der Beklagten, die zivilrechtliche Position des Klägers zu präjudizieren, **denn die Entscheidung über einen Wege- oder Betriebswegeunfall sei rein haftungsrechtlicher Natur**.

Soweit der Kläger zusätzlich auch noch beantragt habe, die Entscheidung über das Vorliegen eines Wegeunfalls im ersten Bescheid der Beklagten aufzuheben, sei hierin eine Anfechtungsklage zu sehen; dieser Klageantrag sei ohne Vorverfahren zulässig (wird ausgeführt, s. S. 189).

Das Landessozialgericht Thüringen hat mit **Urteil vom 09.06.2016 – L 1 U 171/15 –** wie folgt entschieden:

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

Beglaubigte Abschrift

L 1 U 171/15

THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 1 U 171/15
Az: S 18 U 6077/12
- Sozialgericht Gotha -



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.:

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

1.

2.

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:

- Beigeladene -

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

L I U 171/15

hat der 1. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch Richterin am Landessozialgericht Bitz als Vorsitzende, Richter am Landessozialgericht Krome und Richterin am Landessozialgericht Comtesse sowie die ehrenamtliche Richterin Bamberg und den ehrenamtlichen Richter Förster ohne mündliche Verhandlung am 9. Juni 2016 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichtes Gotha vom 17. November 2014 aufgehoben. Die Feststellungen der Beklagten in den Bescheiden vom 19. Januar 2012 und 31. Juli 2012 sowie dem Widerspruchsbescheid vom 17. September 2012 dazu, ob es sich bei dem Arbeitsunfall vom 28. Juli 2010 um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII oder um einen Unfall innerhalb des Betriebes nach § 8 Abs. 1 SGB VII handelt, werden aufgehoben.

Die darüber hinaus gehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beigeladenen zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In der Sache ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der anerkannte Arbeitsunfall des Klägers ein Wegeunfall oder ein Unfall innerhalb des Betriebes (Betriebswegeunfall) war.

Der Kläger wurde am 28. Juli 2010 auf dem „Parkplatz für Betriebsangehörige“ (vgl. Betriebsverkehrsordnung (BVO) der Firma B:) von einer Kollegin, der Beigeladenen zu 1., angefahren und zog sich dabei Verletzungen zu. Der Unfall wurde der Beklagten angezeigt und außerdem führt der Kläger gegen die Beigeladene zu 1. und die Versicherungs-Gesellschaft, Beigeladene zu 2., einen Rechtsstreit bei dem Landgericht Erfurt (Aktenzeichen 9 O 1039/11).

Mit Beschluss vom 4. November 2011 setzte das Landgericht den Rechtsstreit „bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung des Unfallversicherungsträgers oder einer rechtskräftigen Entscheidung des Sozialgerichtes gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII darüber, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist“ aus.

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

L I U 171/15

Mit Bescheid vom 19. Januar 2012 erkannte die Beklagte das Ereignis „als Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII“ und damit als Wegeunfall an. Außerdem bejahte sie ausdrücklich ihre Leistungspflicht für die unfallbedingte Behandlung.

Gegen diesen Bescheid legte die Beigeladene zu 2), die Versicherungs-
Gesellschaft, Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 20. April 2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie beabsichtige, ihren Bescheid vom 19. Januar 2012 für die Zukunft zurückzunehmen, weil kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vorliege, sondern ein Betriebswegeunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2012 hob die Beklagte den Bescheid vom 19. Januar 2012 für die Zukunft auf. Sie stellte fest, dass ein Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII vorgelegen habe. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. September 2012 als unbegründet zurückwies.

Das Sozialgericht Gotha hat auf die Klage zunächst die Kollegin und ihre Versicherung zu dem Verfahren beigeladen (Beschluss vom 27. Februar 2013) und mit Urteil vom 17. November 2014 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig aber unbegründet, weil sich der Unfallort auf dem Betriebsgelände der Firma E und nicht im öffentlichen Raum befunden habe.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Ansicht, dass es sich um ein Wegeunfall handle, der Parkplatz sei auch für Unbefugte zugänglich; parkberechtigt seien neben Mitarbeitern der Firma E Besucher und Kunden des Barverkaufs.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichtes Gotha vom 17. November 2014 und den Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2012 aufzuheben.

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

L I U 171/15

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladenen beantragen sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise die Feststellung der Beklagten in dem Bescheid vom 19. Januar 2012, dass das Ereignis vom 28. Juli 2010 ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII war, aufzuheben.

Sie beziehen sich zur Begründung auf ihr Vorbringen in erster Instanz und die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Feststellungen sowie den Inhalt der vom Kläger angefochtenen Verwaltungsakte.

In einem Erörterungstermin am 15. April 2016 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Träger der Unfallversicherung gar nicht darüber zu entscheiden haben, ob ein Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 (Betriebswegeunfall) oder ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII vorliege. Die Beteiligten haben einen Widerrufsvergleich geschlossen; auf die Niederschrift vom 15. April 2016 wird Bezug genommen. Die Beigeladenen haben in Folge fristgemäß den Vergleich widerrufen. Die Beteiligten haben sich sodann übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG).

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

L 1 U 171/15

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. Das erstinstanzliche Urteil war ganz aufzuheben, die von ihm angefochtenen Bescheide nur hinsichtlich der Feststellung eines Betriebsweegeunfalls.

Das Sozialgericht Gotha ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Anfechtungsklage zulässig war und insbesondere ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers vorliegt. Allerdings hat es zu Unrecht eine Entscheidungsbefugnis der Beklagten zu der Frage, ob ein Weegeunfall oder Betriebsunfall vorliegt, angenommen und deren Verwaltungsakte bestätigt.

Nach § 54 Abs. 1 SGG kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seiner Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes beschwert zu sein. Nach § 54 Abs. 2 SGG ist der Kläger beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig ist.

Daran gemessen stellt die Feststellung, dass der Kläger am 28. Juli 2010 einen Arbeitsunfall erlitten hat, einen Verwaltungsakt dar. Diese Feststellung ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Streitig sind vielmehr die Feststellungen der Beklagten dazu, ob ein Betriebsweegeunfall oder ein Weegeunfall vorliegt. Diese entfalten nach § 108 SGB VII keine Bindungswirkung, obwohl die Beklagte verbindliche Feststellungen mit Regelungswirkung in Form eines Verwaltungsaktes treffen wollte.

Die Bindungswirkung nach § 108 SGB VII erstreckt sich darauf, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Dazu gehört, dass der Geschädigte dem Kreis der nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII versicherten Personen angehört. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf die Entscheidung darüber, ob der Geschädigte den Unfall als Versicherter aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Hilfeleistender erlitten hat. Außerdem erstreckt sie sich darauf, ob die versicherte Person bei einer der versicherten Tätigkeit zu dienenden Verrichtung verunglückt ist und die zum Unfall führende Verrichtung somit im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

LIU 171/15

In der Regel wird in den Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nicht mit aufgenommen, ob es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 oder einen sogenannten *Wegeunfall* nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII handelt, auf den die §§ 104, 105 SGB VII Bezug nehmen. Insoweit sind die Zivil- oder Arbeitsgerichte dann in ihrer Entscheidung frei. Auch eine Aufnahme dieser Differenzierung in den Verfügungssatz des Verwaltungsaktes bindet nicht, ebenso wie sich die Bindungswirkung nicht auf die anderen Tatbestandsmerkmale der §§ 104 und 105 SGB VII erstreckt (vgl. Becker, Burchardt, Krasney, Kruschinsky, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Band 3, § 108 Rdnr. 10 und 11 mit zahlreichen Verweisen).

Für den Kläger bedeutet dies, dass über die Feststellung eines unstreitig vorliegenden Arbeitsunfalles und die Leistungspflicht der Beklagten hinaus gar keine Bindungswirkung hinsichtlich der Frage Wegeunfall oder Betriebswegeunfall eintreten konnte. Gleichwohl folgt allein aus dem durch die Beklagte erweckten Rechtsschein des Vorliegens eines Verwaltungsaktes und damit einer Bindung der Beteiligten und der Zivilgerichte, dass der Kläger als Empfänger der nach ihrem objektiven Erklärungsinhalt gesetzwidrigen Willensäußerung der Beklagten auch deren Aufhebung verlangen darf und kann. Das aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) folgende Erfordernis der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gebietet, den von den Bescheiden der Beklagten ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen. Außerdem ist eine Anfechtungsklage immer dann zulässig und begründet, wenn ein Sozialleistungsträger hoheitliche Befugnisse in Anspruch nimmt und Hoheitsakte erklärt, obwohl er hierzu nicht befugt ist (BSG, Urteil vom 5. September 2006, Az.: B 4 R 71/06 R). Vorliegend war es nicht die Obliegenheit der Beklagten, die rein zivilrechtliche Position der Beteiligten zu präjudizieren. Die Frage, ob ein Wege- oder ein Betriebswegeunfall vorliegt, ist rein haftungsrechtlicher Natur, ohne Bezug zum Versicherungsfall und darf nicht vom Versicherungsträger entschieden werden (Ricke in Kasseler Kommentar, Band 2, Stand 86. EL, 1. Juni 2015, § 108 SGB VII, Rdnr. 7 bis 8) und damit auch nicht vom Sozialgericht.

Mit der Aufhebung der außerhalb der Zuständigkeit der Beklagten liegenden Feststellung in dem Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2012 wird somit dem Begehren des Klägers entsprochen.

Allerdings war auf den sinngemäßen Antrag der Beigeladenen darüber hinaus auch die Feststellung im Bescheid vom 19. Januar 2012 aufzuheben mit der die Beklagte einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII „anerkannt“ hatte. Der Antrag beinhaltet eine Anfechtungs-

DOK
370.1:371.1:372.1:753.3

L 1 U 171/15

Klage, die die Beigeladenen zulässig auch im Berufungsverfahren verfolgen dürfen. Eines Vorverfahrens nach § 78 SGG bedarf es ausnahmsweise nicht, weil dem Zweck des Vorverfahrens durch die Aufhebung des Bescheides auf den Widerspruch der Beigeladenen zu 2. und das Widerspruchsverfahren des Klägers mit Drittbeteiligung der Beigeladenen bereits Rechnung getragen worden ist und die alleine streitige Frage, ob ein Wege- oder Betriebsunfall vorliegt, durch die Beklagte bereits abschließend überprüft und entschieden wurde. Das an sich zwingende Vorverfahren soll bewirken, eine gerichtliche Austragung des Rechtsstreits auf Grund einer vorgelagerten erneuten Überprüfung des beanstandeten Bescheides durch die Verwaltungsbehörde entbehrlich zu machen. Dieser Zweck kann vorliegend nicht mehr verwirklicht werden (BSG, Urteil vom 3. März 2009, Az.: B 4 AS 37/98).

Die Feststellung des Wegeunfalls in dem Bescheid vom 19. Januar 2012, hat die Beklagte ebenso außerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen. Die Beigeladenen sind durch diese Feststellung, die nach alleiniger Abänderung des Bescheides vom 31. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2012 zumindest formell wieder aufleben würde, alleine wegen des Rechtsscheines beschwert (s.o.).

Gänzlich aufzuheben war das erstinstanzliche Urteil, weil sich das Gericht allein mit der Frage, ob ein Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 2 SGB VII vorliegt, beschäftigt und die Entscheidung der Beklagten bestätigt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des SGG. Die Beklagte hat das sozialgerichtliche Klage- und das Berufungsverfahren verursacht.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben.